

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

**Stellungnahme des Landeselternbeirates Baden-Württemberg
zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen,
im Einzelnen:
Änderung des Schulgesetzes,
Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung,
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I
und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule,
Änderung der Multilateralen Versetzungsordnung,
Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien,
Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien
sowie
zur Schulgesetzänderung betreffend
Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen**

In seiner Sitzung am 17. Januar 2018 hat sich der LEB eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen der im Titel aufgelisteten Normen befasst.

Die Änderungen des Schulgesetzes betreffen zum einen die Regelung der Schulaufsicht und der Fachaufsicht über die gymnasialen Oberstufen der Gemeinschaftsschulen. Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschulen verbleibt bei den Staatlichen Schulämtern mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasialen Oberstufen der Gemeinschaftsschulen, die auf die Regierungspräsidien übertragen wird.

Dem stimmt der LEB zu.

Die zweite Änderung des Schulgesetzes betrifft die Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen.

Derzeit sind Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen – bis auf den Verbund mit Grundschulen – nur zulässig mit zeitlicher Begrenzung von 5 Jahren; danach soll nach bisheriger Regelung der Schulverbund entweder in eine Gemeinschaftsschule überführt werden oder aber der Schulverbund muss aufgelöst werden.

Bislang wurde kein solcher Schulverbund in eine Gemeinschaftsschule überführt. Zukünftig sollen Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule uneingeschränkt zugelassen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass jeweils vor Ort die passende Lösung gefunden werden kann.

Dem stimmt der LEB zu.

Zur Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasium:

Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsklasse der Oberstufe ihr Profilmfach nicht weiterführen können, müssen eine Stunde zusätzlichen Physikunterricht belegen.

Der LEB weist darauf hin, dass hier auch bei wenigen Schülern, die dies womöglich betrifft, die entsprechende Lehrerversorgung gewährleistet sein muss.

Der LEB stimmt der Änderung zu.

Zur Fremdsprachenregelung an der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule, die in mehreren Normen zu regeln ist:

Lernende, die bei Eintritt in die Oberstufe noch keine zweite Fremdsprache vorweisen können, müssen in der Oberstufe durchgehend eine zweite Fremdsprache belegen. Wer bereits in mindestens 4 aufeinanderfolgenden Schuljahren zuvor eine zweite Fremdsprache belegt hatte, kann wahlweise in der Einführungsphase diese Sprache für mindestens 1 Schuljahr fortführen oder eine neue Fremdsprache belegen, die dann durchgehend bis zum Abitur belegt werden muss.

Dieser Regelung stimmt der LEB zu

Manche der oben aufgelisteten inhaltlichen Änderungen machen die Änderungen mehrerer inhaltlich berührter Normen notwendig. Dem stimmt der LEB in dem Maße zu, wie diese Änderungen dem obigen Votum des LEB entsprechen.

Zur Unterrichtsverpflichtung gymnasialer Lehrkräfte an der Gemeinschaftsschule (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO):

Die Unterrichtsverpflichtung gymnasialer Lehrkräfte, die an der GMS mit SEKII unterrichten, beträgt 25 Wochenstunden; gymnasiale Lehrkräfte an einer GMS mit SEK I haben eine Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochenstunden.

Der LEB gibt hierzu kein Votum ab und überlässt dies den Anhörungsgremien in denen die Lehrerschaft vertreten ist.

Ebenfalls enthält sich der LEB eines Votums zur Frage der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für Fachbereichsleiter.

Der LEB stimmt generell dem System unterschiedlicher Besoldung und Unterrichtsverpflichtungen von Lehrerinnen und Lehrern an den verschiedenen Schultypen nicht zu.

Der LEB stellt fest, dass mit den Änderungen, denen der LEB zustimmt, pragmatische und nachvollziehbare Regelungen gefunden wurden, um den Übergang auf die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule in einer dem Übergang auf die gymnasiale Oberstufe der allgemeinbildenden Gymnasien entsprechenden Weise zu gestalten. In den Fällen, in denen neue Regelungen gefunden werden mussten, wurden diese mit Blick auf das Wohl der Schülerinnen und Schüler formuliert. Dafür sei an dieser Stelle gedankt.

Für den 18. Landeselternbeirat



Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 25.01.2018